

RS Vwgh 1994/10/25 92/07/0041

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.10.1994

Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §36 Abs1;

FIVfLG Tir 1978 §35 Abs1;

FIVfLG Tir 1978 §35 Abs7;

FIVfLG Tir 1978 §36 Abs1;

Rechtssatz

Enthält die Einladung eines Mitgliedes einer Agrargemeinschaft zu deren Vollversammlung den Hinweis, daß Verkaufsverträge auf dem Gemeindeamt zur Information aufliegen würden und geht diese Einladung dem Mitglied fünf Tage vor der Vollversammlung zu, dann bleibt dem Mitglied damit ausreichend Zeit zur Information, zumal es sich bei den geplanten Verkäufen um keine für das Mitglied völlig neue und unbekannte Angelegenheit handelt, wenn diesbezüglich bereits Grundsatzbeschlüsse der Vollversammlung vorlagen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992070041.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at